

# 23

09.08.2010

INHALT	SEITE
81. Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“	236
82. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“	239
83. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten – Korrektur der Bekanntmachung vom 27.05.2010	242
84. Öffentliche Zustellung	245
85. Öffentliche Zustellung	246
86. Öffentliche Zustellung	247
87. Öffentliche Zustellung	248
88. Öffentliche Zustellung	249

81.

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring“ vom 04.08.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hinweise:**

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

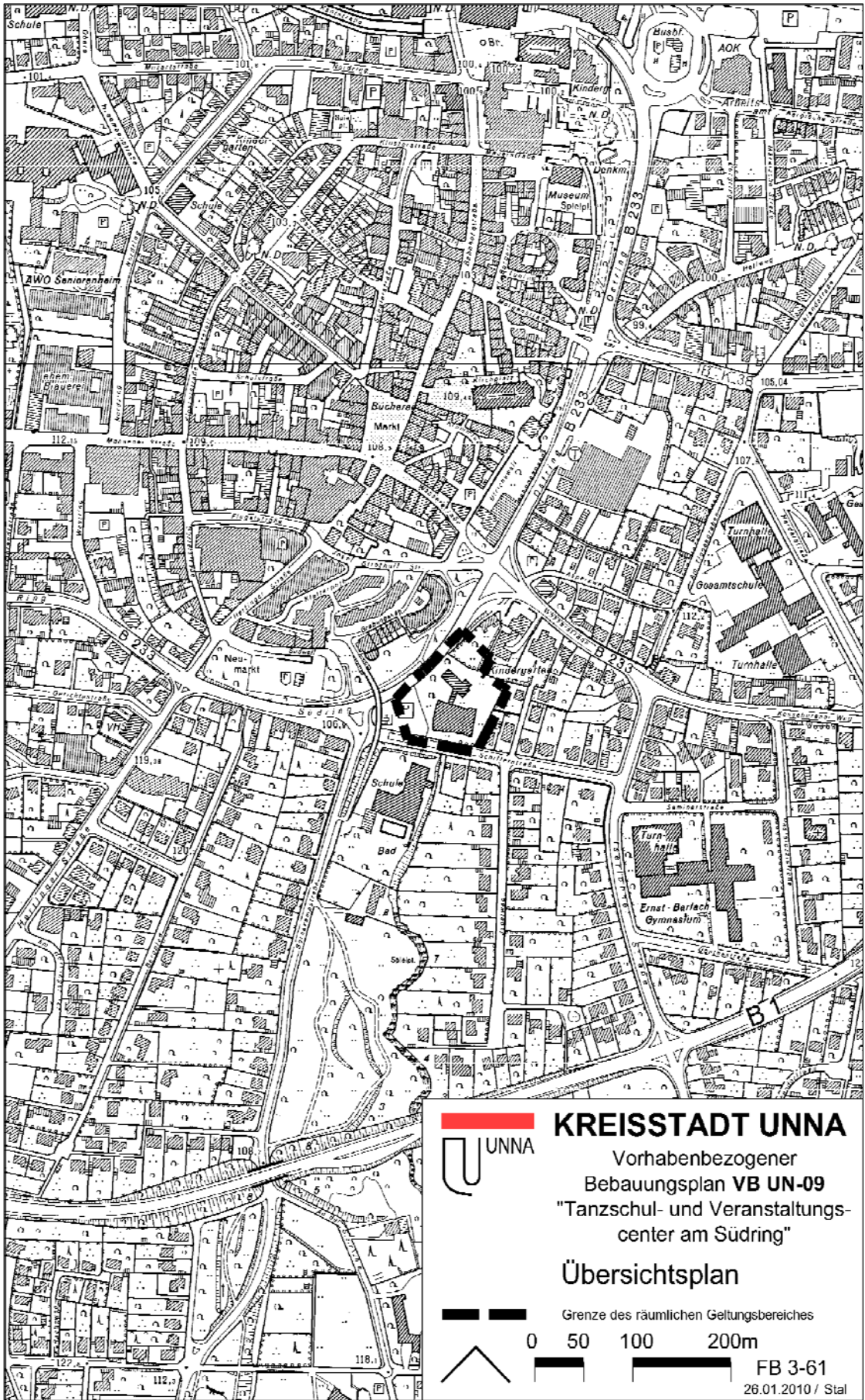
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 04.08.2010

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Abl. KrStUN 23-81/09. August 2010

82.

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

#### Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ vom 04.08.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), *jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut*, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hinweise:**

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 04.08 2010

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer





83.

## Bekanntmachung

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 LlmschG – Korrektur der Bekanntmachung vom 27.05.2010

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LlmschG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), und § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.05.2010 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

#### Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften

- (1) Die allgemeine Sperrzeit nach § 3 Abs. 3 GewRV für Schank- und Speisewirtschaften in der Nacht
  - a) vom 31.12. zum 01.01.,
  - b) von Weiberfastnacht (Donnerstag) zum Freitag, vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag, vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag, vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
  - c) vom 30.04. zum 01.05.  
wird aufgehoben.
  
- (2) Der Beginn der Sperrzeit nach § 3 Abs. 4 GewRV wird für die nach § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. III 7100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), festgesetzte Veranstaltung „Stadtfest“ an den ersten beiden Veranstaltungstagen auf 01.00 Uhr hinausgeschoben.

#### § 2

#### Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 LlmschG

- (1) Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme von § 9 Abs. 1 LlmschG gestattet. § 11 LlmschG sowie die Vorschriften der 1. Sprengstoffverordnung bleiben unberührt.



- (2) Anlässlich der Veranstaltungen „Summertime-Eröffnung“ und „Stadtfest“ werden innerhalb des jeweiligen Veranstaltungsbereiches an den Veranstaltungstagen bis 01.00 Uhr – mit Ausnahme sonntags bis 24.00 Uhr – allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zugelassen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Verbot des § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG**

Für die Veranstaltungen „Summertime-Eröffnung“ und „Stadtfest“ werden innerhalb des jeweiligen Veranstaltungsbereiches an den Veranstaltungstagen (tägliches Beginn nicht vor 11.00 Uhr) bis 01.00 Uhr – mit Ausnahmen sonntags bis 22.00 Uhr – allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 zugelassen; für den Beginn ist die jeweilige Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung maßgebend.

### **§ 4**

#### **Anordnungen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen möglichen Anordnungen treffen, wenn die zu erwartende oder verursachte Lärmbelästigung zumutbare Grenzen überschreitet.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Die Bußgeldvorschriften des Gaststättengesetzes und des LImSchG bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 LImSchG vom 27.08.1990 außer Kraft.

Unna, 26.05.2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche **Verordnung** über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26.Mai 2010  
In Vertretung

gez. Karl - Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 23-83/09. August 2010

84.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. **NRW**. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900159052800–1–03</b>	<b>06.08.2010</b>

Empfänger

Name
<b>Frau Susanne Mikuteit</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Lehmbredde 1, 59427 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 09.08.2010

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 23-84/09. August 2010

85.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. **NRW**. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900158055440-1-03</b>	<b>02.07.2010</b>

Empfänger

Name
<b>Herr Andreas Mentzel</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Höingstraße 12, 59425 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 09.08.2010

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 23-85/09. August 2010

86.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. **NRW**. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900157031990–1–03</b>	<b>06.08.2010</b>

Empfänger

Name
<b>Herr David Malm</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Heinrichstraße 3, 59425 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 09.08.2010

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 23-86/09. August 2010



87.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. **NRW**. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900157031990–1–03</b>	<b>28.05.2010</b>

Empfänger

Name
<b>Herr David Malm</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Heinrichstraße 3, 59425 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 09.08.2010

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 23-87/09. August 2010

88.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. **NRW**. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900159052800–1–03</b>	<b>28.05.2010</b>

Empfänger

Name
<b>Frau Susanne Mikuteit</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Lehmbredde 1, 59427 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 09.08.2010

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 23-88/09. August 2010